Region Hannover
Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht

- Planfeststellungsbehörde –

Az. 63.01 – L 392 – 1/12

Hannover, 08.06.2021

Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben:

Träger des Vorhabens:	NLStBV, Geschäftsbereich Hannover
Antrag vom:	11.03.2021

Einführung:

Für die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Grundstück „Esseler Hof" (Stadt Barsinghausen) ist die verkehrliche Erschließung an der freien Strecke der L 392 sicherzustellen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover, beabsichtigt deshalb, im Abschnitt 30, Station rd. 1,240; Betr.-Km rd. 19,375 der L 392 die Fahrbahn zur Schaffung einer verkehrsgerechten Linksabbiegehilfe geringfügig aufzuweiten (siehe Entwurfsplanung). Das soll im Rahmen eines Planverzichtes gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 VwVfG ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass auf ein förmliches Verfahren mit Konzentrationswirkung verzichtet wird und evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Ausnahmen vom Vorhabensträgers gesondert einzuholen wären.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat die NLStBV einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zur Einrichtung der verkehrsgerechten Linksabbiegehilfe erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die

Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst seinen Merkmalen und dessen Auswirkungen:

Die Fahrbahn der L 392 in Fahrtrichtung Norden wird auf etwa der Hälfte der Strecke zwischen dem Knotenpunkt mit der B 65 sowie der Ortschaft Landringhausen (Stadt Barsinghausen) von einer Breite von 3,00 m sukzessive auf bis zu maximal 4,75 m aufgeweitet um eine Linksabbbiegehilfe auf Höhe „Esseler Hof" einzurichten. Im weiteren nördlichen Verlauf wird die Aufweitung der Fahrbahn wieder ebenso sukzessive auf die Ursprungsbreite von 3,00 m zurückgeführt. Die Gesamtlänge der Baustrecke beträgt ca. 160 m. Diese Verschwenkung der Fahrbahn in Richtung Osten erfordert neben der Fällung von insgesamt vier Straßenbäumen auch die Verschwenkung/Verlängerung des Durchlasses des Straßenseitengrabens (die vorhabende Grabenentwässerung bleibt erhalten). Die mit dem Vorhaben einhergehende Neuversiegelung beträgt 0,04 ha.

Bewertung und Ergebnis:

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass die mit der Maßnahme einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter des UVPG vorrangig geringfügiger Natur sind (insbesondere hinsichtlich des Umfanges der Neuversiegelung) und eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze gewährleistet ist. Für die zu beseitigenden Bäume sind standortnah an der Westseite der L 392 Neupflanzungen entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde im Verhältnis von 2:1 vorgesehen. Insoweit können die mit der Rodung einhergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild angemessen kompensiert werden.

Um diese Einschätzung zu untermauern wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde (allesamt Region Hannover) sowie die untere Denkmalschutzbehörde (hier angesiedelt bei der Stadt Barsinghausen) dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob Sie aus ihrer fachlichen Sicht noch Klärungs- bzw. Ergänzungsbedarf hinsichtlich der von ihnen zu vertretenen Schutzgüter vorzutragen hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist weder Ergänzungswünsche zum Prüfumfang noch Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass die Bewertung der Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges tragfähig ist.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Sie wird deshalb unter Veröffentlichung des Prüfkataloges sowie der Entwurfsplanung nebst dem Standort der vorgesehenen Neupflanzungen im UVP-Portal des Landes Niedersachsens eingestellt.

Im Auftrag

(Weisker)